

Bannrecht herbeigeführt werden, und darum würde der Gegenbeweis sich nicht darauf beziehen können.

Referent v. Carlowitz: Noch ein Wort zur Erwiedrung. Ich kann die Bedenken noch immer nicht theilen, die gegen die Paragraphe erhoben worden sind. Uebrigens würde auch durch den Antrag Sr. Königl. Hoheit der Sache nicht abgeholfen werden. Es handelt die §. 4. nur von Landbrauereien, denen das Bierverlagsrecht auf gewisse Gasthöfe und Schankstätten zusteht; also keineswegs von städtischen Brauereien, mag man auch die Sylbe: „Land“ weglassen. Es schließt sich diese Paragraphe an die §. 3q. an und enthält die zweite Gattung des ländlichen Bierverlagsrechts. §. 3q. führt aber die allgemeine Aufschrift: „Bierverlagsrecht der Landbrauereien.“ Es würde also auch mit dem Antrage Sr. Königl. Hoheit das nicht erreicht werden, was durch den Antrag des Herrn Secr. Harz beabsichtigt wird, und nur deshalb könnte ich ihm beitreten.

Prinz Johann: Diese Bemerkung muß ich allerdings begründet finden und lasse daher mein Amendement fallen.

Secr. Harz: Und ich nehme das meinige wieder auf.

Präsident: Ich frage die Kammer, ob sie den Antrag des Secr. Harz annehme? Er wird mit 16 gegen 11 Stimmen abgelehnt und nunmehr §. 4. in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung einstimmig angenommen.

Für §. 5. hat die II. Kammer (vergl. Nr. 179. d. Bl. S. 2864. Splt. 2 flg.) eine etwas veränderte Fassung des Eingangs beliebt. Die Deputation rath an, ihr beizutreten, jedoch unter Weglassung der Worte: „b. und c.“ und erlangt solches, so wie mit dieser Abänderung des Eingangs, die Paragraphe selbst einstimmige Genehmigung.

Die nun folgenden §§. 6. und 7. werden unverändert nach dem Gesekentwurfe (vergl. Nr. 179. d. Bl. S. 2866. Splt. 2.) einstimmig angenommen.

Zur §. 7. (f. a. a. D.) hat aber die II. Kammer noch folgenden Zusatz angenommen:

„Diese Erlaubniß zu Anlegung von Brauereien wird in Orten, gegen welche das Verbotungsrecht der Städte durch Rezeße oder rechtskräftige Entscheidungen besonders anerkannt worden, nicht innerhalb der nächsten 10 Jahre von Zeit der Publication des Gesetzes an, und auch dann erst, so wie in Orten, in welchen die vorangegebene Voraussetzung nicht stattfindet, nur in Fällen erwiesenen Bedürfnisses ertheilt werden.“

Die Deputation der I. Kammer widerrath die Annahme jener Fassung, schlägt vielmehr folgende neue Paragraphe unter der Bezeichnung 7b. vor: (Conzessionsbedingungen.) „Die Erlaubniß zu Anlegung neuer Brauereien oder Erweiterung der Befugniß, den Tischtrunk zu brauen, wird nur nach erfolgtem Gehör Derjenigen ertheilt werden, welche früher zur Ausübung des Bierzwangs an dem betreffenden Orte berechtigt waren, und ist auf die Fälle eines nachgewiesenen dringenden Bedürfnisses beschränkt. Es wird für die Ertheilung ein angemessenes Conzessionsgeld erhoben werden.“

Königlicher Commissair D. Merbach: An und für sich hat die Regierung gegen die von der Deputation vorgeschlagene

Fassung der §. 7. Nichts einzuwenden. Bloß in Bezug auf den hier für richtig gehaltenen Ausdruck „dringenden Bedürfnisses“ muß ich mir eine Bemerkung erlauben. Man hat nämlich für nöthig gefunden, den Begriff „Bedürfniß“ durch den Zusatz „dringendes“ noch prägnanter zu machen, und jedes, wenn ich so sagen soll, lockere Ermessen über die Nothwendigkeit der Anlegung einer neuen Brauerei soll dadurch ausgeschlossen werden. Allein ich muß mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß bei der Anwendung dieser Paragraphe in künftig vorkommenden Fällen die Regierung durch diesen Befehl in mannichfache Verlegenheit gesetzt werden dürfte. Sie wird gewiß, und muß, wenn sie den Begriff: „Bedürfniß“ richtig anwenden will, immer nur auf das necessarium, nicht auf das bene esse, nicht auf Convenienz und Wünsche, sondern nur auf die wirkliche Nothwendigkeit einer neuen Brauerei Rücksicht nehmen. Ist eine solche nothwendig, so ist allemal das Dringende des Bedürfnisses derselben zugleich mit gegeben. Aber die Berufung und das Dringen auf das Dringende von Denjenigen, die einer solchen Conzession entgegen sein würden und die sich in solchen Fällen auf Logomachie und Spitzfindigkeiten über die Auslegung des Begriffes jenes Wortes einlassen würden, wird unvermeidliche Veranlassung geben, die Entscheidung in manchen Fällen sehr zu erschweren. Es ist übrigens dieses Verhältniß nichts Neues; wir haben es in praxi schon bei der Conzessionirung von Handwerkern auf dem Lande; hier besteht die ausdrückliche Bestimmung, es soll eine solche Conzession nur dann gegeben werden, wenn ein wirkliches örtliches Bedürfniß vorhanden ist. Hier muß daher die Frage auch vorliegen: ist ein ächtes Bedürfniß da? und ist es vorhanden, so wird und muß es allemal dringend sein; fügt man aber diesen Befehl als besondere Bezeichnung noch hinzu, so giebt man in der That, wie auch die bisherige Erfahrung gelehrt hat, nur Veranlassung zu Streitigkeiten über ein Wort, nicht über die Sache selbst. Ich stelle daher der geehrten Kammer anheim, ob sie nicht unbeschadet der Sache von dem Zusatze: „dringend“ abstrahiren wolle?

Referent v. Carlowitz: Das Wort „dringend“ ist kein neuer Vorschlag der Deputation, sie hat sich an die frühern Beschlüsse der I. Kammer gehalten. Nun glaube ich allerdings, daß sich über die Fälle, wo ein Bedürfniß dringend oder nicht, sehr viel werde rechten lassen; allein auf der andern Seite bleibt es ja immer dem Ermessen der entscheidenden Verwaltungsbehörde anheimgestellt. Uebrigens ist noch zu erwägen, daß über das Vorhandensein eines Bedürfnisses ebenfalls so verschiedene Ansichten obwalten könnten, wie über das Wort „dringend.“ Ich habe aber noch darauf aufmerksam zu machen, daß nach Ausweis der Protokolle über die frühern Verhandlungen gerade das Wort „dringend“ eine dringende Bevorwortung in der I. Kammer erhalten hat.

Präsident: Zu §. 7b. ist vom Königl. Commissair der Antrag gestellt worden, daß das Wort „dringend“ in Wegfall kommen möge, und ich habe die Kammer zu fragen: Ob sie